Gemeinde Eggermühlen **Eggermühlen, den 10. Nov. 2026**
Bürgermeister Eggermühlen

Beschlussvorlage Eggermühlen	**Vorlage Nr.: 0084/2026**

Beratung Fußweg vom Spielplatz Dornenhügel bis Bramweg

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bebauung, Planung, Straßen, Verkehr, Umwelt und Dorferneuerung	17.11.2026	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss Eggermühlen	14.12.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Eggermühlen	14.12.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sach- und Rechtslage

Der Fußweg vom Spielplatz Dornenhügel bis zum Bramweg führt als Verbindungsweg im Baugebiet Nr. 11 zum Bramweg. Dieser ist im Bebauungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen ist mit Nutzung als Gehweg zulässig. Weiter wird der querlaufende Verbindungsweg von der Straße Distelkamp zum Schlehenbusch als Verbindung zu den einzelnen Wohnsiedlungen genutzt. Dieser Verbindungsweg ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderen Zweckbestimmung (Fußweg) ausgewiesen. Beide Geh- und Fußwege sind mit Pflaster ausgebaut.

Die Kreuzung der Geh- und Fußwege findet im Bereich der Grundstücksgrenzen Distelkamp 7 u. 14 und Schlehenbusch 5 und 3 statt. Beide Verbindungswege werden vorwiegend von Fußgängern sowie Fahrradfahrern und Kindern mit Gefährten genutzt. Am Ende des Fußweges zum Bramweg sind Bügel zur Absicherung installiert, so dass das direkte Betreten des Fuß- und Radweg am Bramweg nicht möglich ist. Die Fahrbahn zum Bramweg ist somit nicht direkt zu betreten.

Die anliegenden Grundstückseigentümer nutzen den Gehweg am hinteren Teil der Grundstücke, um Abtransporte vorzunehmen. Es ist keine Absicherung durch Barken im o.g. Kreuzungsbereich vorhanden.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof der Samtgemeinde Bersenbrück besteht hier kein konkreter Handlungsbedarf, da es sich hier um Geh- und Fußwege handelt und die Erreichbarkeit des Spielplatzes zum Mähen der öffentlichen Flächen in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet ist. Zusätzlich können die Grundstücke in diesem Bereich sodann nicht mehr von hinten angefahren werden.
Weiter ist hier zu bedenken, dass keine Straßenbeleuchtung installiert ist und somit Hindernisse in der Dunkelheit nicht erkannt werden könnten. Zudem findet in diesem Bereich kein PKW Verkehr statt, sodass eine sogenannte Verkehrsberuhigung durch weitere Barken nicht notwendig ist. Hier könnte das Prinzip der Rücksichtnahme

angewandt werden. Grundsätzlich gilt hier die Verkehrsregel „rechts vor links“. Eltern sollte ihre Kinder in diesem Bereich auf Rücksichtnahme sensibilisieren und die Regel „Vorfahrt achten‘“ kommend vom Spielplatz zum Bramweg anwenden. Über eine Beschilderung wird im Ausschuss beraten.

Beschlussvorschlag:

Grundsätzlich gilt die Verkehrsregel „rechts vor links“. Abzuwägen ist, ob eine mögliche Beschilderung „Vorfahrt achten“ vorgenommen werden sollte. Die Beschilderung soll möglichst an der Kreuzung der Gehweg mit dem Fußweg Übergang zu den beiden Wohnsiedlungen erfolgen. Eine weitere Möglichkeit wird seitens der Verwaltung nicht als notwendig gesehen.

Beteiligte Stellen: